

Holen Sie sich Ihr Geld zurück !

Umsatzsteuer-Vergütung im EU-Ausland



Ab 2010 kann die Erstattung der im EU-Ausland gezahlten Vorsteuer aus Deutschland heraus beantragen werden. Somit kann ein Unternehmer, der z.B. bei einer Geschäftsreise in Frankreich, Portugal und Spanien und als Aussteller auf einer Messe in Österreich umsatzsteuerpflichtige Leistungen in Anspruch genommen hat, seinen Erstattungsanspruch durch Einreichung der Anträge bei einer einzigen deutschen Steuerbehörde geltend machen. Auch bei zahlreichen Außenhandelsgeschäften mit Drittländern, die über einen anderen EU-Staat abgewickelt wurden, können Erstattungsansprüche in diesem EU-Staat entstehen.

Grundsätzlich war die Erstattung der in einem anderen Staat gezahlten Umsatzsteuer auch bisher schon möglich. In der Praxis schreckte das umständliche Verfahren jedoch viele davon ab, die von Ihnen verauslagte Umsatzsteuer zurückzuzahlen.

Bei Umsatzsteuersätzen bis zu 25 % in anderen Gemeinschaftsstaaten wurde damit oft sehr viel Geld verschenkt. Da die neue Gesetzgebung es uns nun ermöglicht, Sie auch in diesen Steuerfragen zu unterstützen, bieten wir Ihnen unsere Dienstleistungen für die Durchführung des Erstattungsverfahrens in vielen Gemeinschaftsstaaten an.

- Anträge können wir bearbeiten, wenn sie bis zum 31. Juli 2010 bei uns vorliegen. Je früher wir den Antrag einreichen, desto eher erhalten Sie Ihr Geld zurück, denn die Antragsstaaten sind gesetzlich an feste Erstattungsfristen gebunden. Anträge können daher **sofort** gestellt werden.
- Wir benötigen von Ihnen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit lediglich die **Original-Rechnungen**, die Sie von uns zurückerhalten.
- Unsere **Leistungen** im Rahmen des Vergütungsverfahrens umfassen:
 - Prüfung der Rechnungen
 - Hinweis auf ggf. erforderliche Korrekturen der Rechnungen
 - Vollständiges Antragsverfahren per Online-Antrag
 - Nachverfolgung und Fristenkontrolle
 - Prüfung des Erstattungsbescheides und ggf. Einleitung weiterer Maßnahmen
 - Sichere Erstattung auf unser Umsatzsteuerkonto
 - Einsparung von Verwaltungsarbeit durch Direktabzug der anfallenden Gebühren



Durch unser **Erfolgshonorar**, das erst bei gewährter Erstattung fällig wird, besteht bei der Inanspruchnahme dieser Leistung **kein Kostenrisiko**. Dann berechnen wir zwischen 10% und 15% des Erstattungsbetrages (Mindestgebühr 500 EUR je Land). Unsere Kostenstaffelung macht diese Leistung besonders attraktiv bei höheren Erstattungsbeträgen:

bis 10.000 € = 15%

bis 100.000 € = 12,5%

über 100.000 € = 10%

Gerne unterstützen wir Sie bei der Rückerstattung über unsere Partnerfirmen auch in vielen Nicht-EU-Staaten.

Ihr Ansprechpartner bei Benefitax für weitere Fragen ist Astrid Rechel-Götz.